

Originalarbeiten / Original Works

Zum Begriff „Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes“*

Gesetzeslücken und Rechtsprechung

Irmgard Oepen

Institut für Rechtsmedizin der Universität Marburg, Bahnhofstraße 7, D-3550 Marburg,
Bundesrepublik Deutschland

On the Definition of “Practising in Accordance with the Prerequisites Laid Down in the ‘Heilpraktiker’ Law”

Inadequacies of the Law and Judicature

Summary. The case of a “smoking disaccustomer” and “psychologist” is reported who carried out his profitable job at various places. Aided by his lawyer, he successfully resisted all attempts by the authorities to acquire registration as a lay healer. In this way, he skillfully took advantage of the existing loopholes of legislation and even went as far as threaten the authorities. Finally, his dealings were brought to an end by the district court of Kassel on March 21, 1978, which ruled that the “Heilpraktiker” law ought to protect the people against mistreatment and exploitation. Thus criteria of the German “Reichsversicherungsordnung” are not applicable in this case.

Key word: “Heilpraktiker” law, inadequacies of the law

Zusammenfassung. Es wird über einen Raucherentwöhner und „Psychologen“ berichtet, der seine einträgliche Tätigkeit in verschiedenen Städten (und damit „im Umherziehen“) vorgenommen hatte, und der mit Hilfe seines Rechtsanwaltes zunächst erfolgreich den Aufforderungen der zuständigen Behörden widerstanden hatte, die Zulassung als Heilpraktiker zu erwerben. Dabei wurde die bis dahin bestehende Rechtsunsicherheit geschickt genutzt, wobei es sogar zur Bedrohung von Behörden gekommen war. Diesem Treiben wurde durch ein Urteil des Kasseler Amtsgerichtes vom 21.3.1978 ein Ende bereitet, das analog vier älterer einschlägiger Entscheidungen davon ausgeht, daß das Heilpraktikergesetz die Bevölkerung vor Fehlbehandlung und Ausbeutung zu schützen habe. Daher seien Kriterien der Reichsversicherungsordnung hier nicht maßgebend.

Schlüsselwort: Heilpraktikergesetz, Gesetzeslücken

* Vorgetragen während der 58. Jahrestagung der Gesellschaft für Rechtsmedizin Münster 1979

Gesetzeslücken werden seit eh und je von unlauteren Elementen scharfsinnig und zielstrebig erspäht und genutzt. Ihre Tätigkeit wird im medizinischen Bereich durch verschiedene Faktoren begünstigt:

- a) durch mangelhafte Gesetzgebung, die hier vor allem das Heilpraktikergesetz (HPG) betrifft [1, 14];
- b) durch den Wandel in der Sozial- und Gesundheitspolitik, der auch einen Wandel des Krankheitsbegriffs bewirkt hat [5];
- c) durch den zunehmenden Autoritätsverlust, der u. a. ungehemmte Attacken auf Institutionen der ärztlichen Berufsvertretung bzw. der sogenannten „Schulmedizin“ zuläßt (s. Dtsch. Ärztebl. 75, 1051 u. 1724, 1978);
- d) durch die in der Bevölkerung abnehmende Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, Krankheit und Alterung zu ertragen und Genußmittel maßvoll zu konsumieren [12];
- e) durch ein Nachlassen der Religiosität, das sektiererischen, okkultistischen und anderen Wunderheilern Gelegenheit gibt, Angst und Hoffnungslosigkeit psychosomatisch, chronisch oder unheilbar Kranke auszunutzen [6, 8, 21, 17, 18, 23];
- f) und schließlich durch die günstige wirtschaftliche Entwicklung in der Nachkriegszeit, die es fast jedem Bürger erlaubt, sich zusätzlich zu den Leistungen der Krankenkassen Ausgaben für „Verjüngungs-“, „Entschlackungs-“ oder sonstige Kuren zu genehmigen.

Dabei werden häufig von geschäftstüchtigen Heilern die wissenschaftlich begründeten Empfehlungen für Präventiv-Maßnahmen durch marktschreierische und betrügerische Versprechungen mißbraucht. Zum Beispiel soll auf bequeme Weise lediglich durch Baden in einer Essenz oder mit Hilfe einer „Schlankheitsseife“ das Gewicht reduziert werden können [20]. Durch eine einmalige, wenige Minuten dauernde Therapie — z. B. Betasten des Körpers und Zupfen am Ohr läppchen durch Albert Paliwoda laut Pressemeldung vom Mai 1977 oder durch Handauflegen durch Hermano Michel [4] — wird Raucherentwöhnung verheißen. Eine „Biobatterie“ soll „Bioenergie“ liefern und vor schädlichen Strahlungen sogar aus Kernkraftwerken schützen [20]. Magnet- und Kräuterkissen dürften die Herstellerfirmen wirksamer sanieren als die von ihnen umworbenen Rheumakranken, und von den zahllosen unkonventionellen Krebsmitteln seien nur Petroleum-Kapseln und das THX-Wunderserum aus Kälberthymus genannt [20, dort weitere Beispiele].

Nun möchten einige der Spezialtherapeuten den sowieso groben Maschen der einschlägigen Gesetze [2, 9, 13, 19, 19a] dadurch entschlüpfen, daß sie behaupten, gar keine Heiltätigkeit auszuüben. Sie geben vor, ihre Kunden nur zu beraten, damit sie z. B. unvorteilhafte Gewohnheiten wie Rauchen und übergäsiges Essen ablegen können.

Gelingt es ihnen, der Registrierung als Heilpraktiker zu entgehen, so können sie den Schauplatz ihrer Veranstaltungen beliebig oft wechseln, sie können das Blaue vom Himmel versprechen, irgendwelche Maßnahmen mit oder ohne Gerät vornehmen, phantastische Preise kassieren und wegen der unübersichtlichen Verhältnisse die Steuer hinterziehen. Sie brauchen keine Verantwortung oder Haftung zu übernehmen und haben keinerlei Kontrollen zu befürchten, da diese ja nur für das staatlich geregelte Gesundheitswesen vorgesehen sind. Ein solches

Unternehmen lohnt daher die Einstellung eines Managers — und eines Rechtanwaltes, der selbstverständlich aus besonderem Holz geschnitten sein muß.

Eine derartige Ausrüstung verleiht offenbar ein Gefühl der Unbesiegbarkeit, das zu auffälliger Dreistigkeit verführt. So hat der — mehrfach vorbestrafte und inzwischen verstorbene — Raucherentwöhner und „Psychologe“ Petrus Herodes Alpha Maier¹ Gesundheits- und Ordnungsämter mehrerer Städte bedroht, „gerichtliche Maßnahmen“ zu ergreifen, „insbesondere auch Schadensersatzansprüche“ zu stellen, falls man ihn in seiner „beruflichen Ausübung“ behindern werde.

Er konnte zunächst auf Erfolge zurückblicken: Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart (41 Js 535/77) gegen ihn war 1977 eingestellt worden, weil keine hinreichende Verdachtsgrundlage für einen Betrug gegeben sei und weil die Maßnahmen zur Entwöhnung nicht als Ausübung der Heilkunde beurteilt wurden. Weitere Verfahren liefen in 4 anderen Städten der Bundesrepublik. Ferner sollen 9 städtische Gesundheitsämter und 3 andere Institutionen erklärt haben, daß Rauchen nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) und in der Rechtsprechung nicht als Krankheit gelte „und somit die Behandlung am Raucher keine Heilbehandlung im Sinne der §§ 1 und 2 des Heilpraktikergesetzes“ darstelle.

Dieser Auffassung schloß sich das Urteil des Amtsgerichtes Kassel vom 21.3.1978 (21 Js 22797/77 — 50 Ls, Dtsch. Ärztebl. 75, 1171—1172, 1978) jedoch nicht an, und zwar (wie der Vorsitzende in der Urteilsbegründung ausführte) aus folgenden Gründen:

1. Raucher seien nach Langen unterschiedlich einzustufen. Psychisch und physisch abhängige Raucher seien als krank anzusehen, soweit sie den Nikotin genuss aus freier Willensentscheidung nicht mehr zu steuern imstande seien. Für eine solche Unfreiheit spreche auch die Bereitschaft der Probanden, die sich zu einer Behandlung eingefunden hatten, für die gebotene Kurztherapie die stattliche Summe von DM 100,— zu bezahlen. Analog habe das Bundessozialgericht hinsichtlich der Trunksucht entschieden (BSG-Urteil vom 18.6.1968 in MDR 1968, 957). Die hier relevanten Fragen der Behandlungsbedürftigkeit sowie der Arbeitsunfähigkeit seien aber im vorliegenden Falle wegen des andersartigen Rechtsgebietes nicht von Bedeutung. (Zum Krankheitsbegriff s. auch BGH-Urteil vom 21.3.1958; NJW 1958, 916.)

2. Für die Definition der Heilkunde im Sinne des HPG (HPG § 1 Abs. 2; BGH-Urteil vom 4.11.1955; NJW 1956, 313) sei es unerheblich, ob die fragliche Methode wissenschaftlich anerkannt sei oder eine Heilmaßnahme im Sinne der RVO darstelle. Es entspreche vielmehr der Schutzfunktion des HPG, die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und vor Ausbeutung zu schützen. Daher sei eine behördliche Überwachung gerade bei nicht oder noch nicht wissenschaftlich gesicherten Maßnahmen notwendig. Auch im vorliegenden Fall wird festgestellt, daß eine Behandlung in wenigen Minuten durch Zureden, Einschalten

1 Sein Name wurde nicht geändert, da er selbst zu seinen Lebzeiten seinen Kunden Kopien und Pressemitteilungen über sich auszuteilen pflegte und da die öffentliche Verhandlung des Strafverfahrens gegen ihn in der Presse ausführlich behandelt wurde (s. auch Dtsch. Ärztebl. 75, 1171—1172, 1978). Es stellte sich übrigens heraus, daß seine Vornamen in Wirklichkeit Peter, Herrmann und Alfred lauteten

eines Blitzlichtes und Akupressur eines Punktes in der Halsgegend zur Raucherentwöhnung nicht ausreichen könne (zur ärztlichen Therapie [3, 7, 22]).

3. Unabhängig von der Wirkung verstöße daher die Ausübung dieser Tätigkeit ohne ärztliche Approbation oder Zulassung als Heilpraktiker gegen das HPG.

Dieser Urteilsspruch schließt somit eine „Gesetzeslücke“ und ergänzt bereits früher gefällte Entscheidungen. Nach diesen ist Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes auch:

1. Die Entfernung von Warzen und Leberflecken (BVerwG-Urteil vom 28.9.1965; NJW 1966, 418 und BVerwG-Urteil vom 18.12.1972; NJW 1972, 1579);

2. Ernährungsberatung, die unmittelbar gegenüber einem Probanden vorgenommen wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 28.8.1964; NJW 1964, 2214);

3. Wunderheilung mit angeblich übernatürlichen Kräften (BGH-Urteil vom 4.11.1955; NJW 1956, 313, BGH-Urteil vom 13.9.1977; NJW 1978, 599);

4. Verkauf von Heilgeräten, wenn der Verkäufer dabei den Eindruck erweckt, den Krankheitsfall aufgrund eigener heilkundlicher Kenntnisse oder entsprechender Fähigkeiten beurteilen und behandeln zu können (OLG Celle, Urteil vom 12.6.1957; NJW 1957, 1411).

Dagegen sollte neu geregelt werden, ob Psychotherapie, autogenes Training sowie Verhaltens- und Gruppentherapie auch in Zukunft den Händen nicht oder nicht angemessen ausgebildeter Heiler anvertraut werden kann. Wie bereits anderenorts angeregt wurde [14], könnte das anlässlich der Diskussion zum bereits vorliegenden Gesetzes-Entwurf über den Beruf des Psychotherapeuten (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Az: 315-4335-1/1; vorbereitende Erörterungen hierzu von Kühne und Schwaiger 1976) geschehen.

Abschließend ist festzustellen, daß die Rechtsunsicherheit zur Definition des Begriffes „Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes“ durch die zitierten Entscheidungen einstweilen behoben sein dürfte. Daher sollten keine entsprechenden Fehlurteile mehr von seiten der Gerichte oder durch Sachverständigen-Gutachten zustande kommen. Der Flut unseriöser Heiler ist wenigstens hier ein Riegel vorgeschnitten, so daß Behörden nicht mehr ungehindert bedroht, Behandlungen nicht mehr „im Umherziehen“ ausgeübt und Werbemaßnahmen nicht mehr unbegrenzt praktiziert werden dürfen. Damit wird der Bevölkerung in diesem (bescheidenen) Bereich durch Gesetz und Rechtsprechung der notwendige Schutz vor Fehlbehandlung und Ausbeutung gewährt.

Herrn Medizinaldirektor Dr. med. Gerhard Rose danke ich für freundliche Hinweise.

Literatur

1. Bockelmann P (1966) Das Ende des Heilpraktikergesetzes. NJW 19:1145–1192
2. Bockelmann P (1968) Strafrecht des Arztes. Thieme, Stuttgart
3. Brengelmann JC (1978) Experimente zur Behandlung des Rauchens. In: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd 35
4. Grmür M (1976) Die Raucherbehandlung des Handauflegers Hermano. Diss Zürich
5. Gröming U (1974) Der Wandel des Krankheitsbegriffs in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dtsch Ärztebl 71:475–480; 557–559

6. Haack FW (1973) Rendezvous mit dem Jenseits. Lutherisches Verlagshaus, Hamburg
7. Halhuber C (1977) Probleme des Nichtraucher-Trainings. Fortschr Med 95:36–42
8. Knaut H (1975) Propheten der Angst. Schulz, Percha/Kempfenhausen
9. Kohlhaas M (1969) Medizin und Recht. Urban & Schwarzenberg, München
10. Kühne H, Schwaiger H (Hrsg) (1976) Zum Recht der Heilbehandlung durch Psychologen. Huber, Bern
11. Langen D (1978) Psychologie und Typen des Rauchers. In: Keup (Hrsg) Sucht als Symptom. Thieme, Stuttgart
12. Lembeck F (1977) Die Kurpfuscherei nimmt zu. Wien Med Wochenschr 127:671–674
13. Narr H (1977) Ärztliches Berufsrecht, 2. Aufl. Dtsch Ärzte-Verlag, Köln
14. Oepen I (1979a) Zum Heilpraktikergesetz. Med Welt 30:632–633
15. Oepen I (1979b) Magische Heilmethoden in der europäischen Medizin am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Heilkunst 92:152–163
16. Oepen I (1979c) Zum Problem der Außenseitermethoden in der Medizin. Vortrag Fortbildung Veranstaltung d Bezirksärztekammer Südbaden 6.–11.4.1979. Med Welt (im Druck)
17. Pokop O, Wimmer W (1976) Der moderne Okkultismus. Fischer, Stuttgart
18. Prokop O, Wimmer W (1977) Wünschelrute, Erdstrahlen, Radiästhesie. Enke, Stuttgart
19. Rabe F (1978) Berufskunde für Heilpraktiker. Pflaum, München
- 19a. Rabe F (1978) Gerichtsentscheidungen zum Recht der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation. Pflaum, München
20. Rose G (1976) 25 Jahre Mannheimer Zentrale zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe
21. Schäfer H (1959) Der Okkultäter. Kriminalistik, Hamburg
22. Schmidt E (1978) Raucherentwöhnung in kleinen Schritten wirkungslos. Med Welt 29:831–833
23. Thomas K (1970) Die künstlich gesteuerte Seele. Enke, Stuttgart

Eingegangen am 23. Oktober 1979